

II-12134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/105-Parl/93

Wien, 1. Jänner 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

5503/AB

1994-01-04

zu 5589/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5589/J-NR/93, betreffend Rechnungshofbericht über das Schul- und Bildungswesen (Landesschulrat für Oberösterreich), die die Abgeordneten Mag. K. Praxmarer und Genossen am 11. November 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Aus welchen Gründen wurden ohne die Erfüllung gesetzlicher Grundlagen, Kinder in Oberösterreich für schulreif erklärt, die dann in Vorschuleinrichtungen zurückgestellt werden mußten?
2. In welchen anderen Bundesländern ist es zu einer solchen Vorgangsweise gekommen?

Antwort:

Die Neueinschreibungen finden bis zu einem halben Jahr vor Schulbeginn statt. Innerhalb eines halben Jahres erfolgt jedoch bei 6-jährigen Kindern üblicherweise ein Entwicklungsschub, der in die Schulreife vorausblickend miteinbezogen werden muß. Erst zu Schulbeginn bzw. in der Schuleingangsphase kann dann festgestellt werden, ob ein Kind die Schulreife erreicht hat. Sollte es diese nicht erreicht haben, kann die Zurückstellung in die Vorschuleinrichtung erfolgen.

Aus den angeführten Gründen kann es daher dazu kommen, daß Kinder für schulreif erklärt werden und dann doch die Vorschuleinrichtungen besuchen. Von einer Nichterfüllung der ge-

- 2 -

setzlichen Grundlagen kann jedenfalls in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.

3. Aus welchen Gründen wurden Freigegenstände und unverbindliche Übungen nur dann angeboten, wenn die betreffenden Lehrer eine zusätzliche Bezahlung bekommen haben?

Antwort:

Gemäß § 48 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes in der bis 31. August 1993 geltenden Fassung, haben die Klassenlehrer an Volksschulen durch die Klassenführung ihre Lehrverpflichtung erfüllt. Sie waren lediglich verpflichtet, Supplierungs- sowie Leiterreststunden unentgeltlich zu übernehmen; dies bis zum Ausmaß der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden. Alle sonst anfallenden Stunden, Freigegenstände und unverbindliche Übungen, in denen Kinder der eigenen und solcher fremder Klassen unterrichtet werden, waren unentgeltlich innerhalb der Lehrverpflichtung zu halten. Lediglich dann, wenn der Unterricht ausschließlich an Kinder fremder Klassen erteilt wurde, wurde dieser Unterricht als Mehrdienstleistung bezahlt.

Diese unbefriedigende gesetzliche Situation mag dazu geführt haben, daß der pädagogisch nicht wünschenswerte Zustand herbeigeführt wurde, daß ausschließlich Kinder fremder Klassen in Freigegenständen und unverbindlichen Übungen unterrichtet wurden. Diese Situation wurde mit Abschaffung der Klassenlehrerverpflichtung durch die Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 519/1993 beendet.

4. In welchen anderen Bundesländern ist es zu einer solchen Vorgangsweise gekommen?

Antwort:

Die Vollziehung dieser Sache obliegt den Ländern. Es muß angenommen werden, daß auch in den übrigen Bundesländern nach der oben dargestellten Interpretation vorgegangen worden ist.

- 3 -

5. Warum wurde die Supplierreserve nicht ausgeschöpft?Antwort:

Der Begriff "Supplierreserve" ist hier nicht zutreffend. Gemeint dürfte sein, warum die in Rede stehenden Stunden nicht innerhalb des Differenzstundenausmaßes zwischen individueller Lehrverpflichtung und objektiver Lehrverpflichtung gehalten worden sind. Dies deshalb, da die Lehrer innerhalb dieser Differenzstunden bloß zu Lieferungen und zur Übernahme von Leiterreststunden verpflichtet waren, nicht jedoch zur dauernden Unterrichtserteilung in Freigegenständen und unverbindlichen Übungen.

6. In welchen anderen Bundesländern kam es zu einer solchen Vorgangsweise?Antwort:

Diesbezüglich darf auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen werden.

7. Warum erhielten die Personalvertreter der Pflichtschullehrer entgegen der gesetzlichen Vorschriften überhöhte Nebengebühren?Antwort:

Gemäß § 25 Absatz 4 des Personalvertretungsgesetzes haben die Personalvertreter Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge einschließlich Nebengebühren. Dies bedeutet, daß auch die Mehrdienstleistungen weiter zu bezahlen sind, die vor der Freistellung bezogen wurden. Ob und allenfalls in welchem Ausmaß überhöhte Nebengebühren ausbezahlt wurden, kann wegen der Vollzugszuständigkeit des Landes seitens des BMUK nicht festgestellt werden. Der Vorschlag des Landesschulrates für Oberösterreich im Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes, Zahl 2452-Pr/6/93,

- 4 -

auf Schaffung einer ruhegenußfähigen Zulage, bedürfte jedenfalls einer gesetzlichen Maßnahme.

8. In welchen anderen Bundesländern kam es zu einer solchen Vorgangsweise?

Antwort:

Die in Oberösterreich getroffenen Wahrnehmungen des Rechnungshofes werden zum Anlaß einer bundesweiten Neuregelung der Nebengebührenregelung für Personalvertreter genommen.

9. Warum wurden Übergenüsse in zu geringen Monatsraten einbehalten, sodaß die Rückzahlung bis 31 Jahren dauern konnte?

Antwort:

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Oberösterreich hat im Rechnungshofausschuß vom 3. November 1993 hiezu Stellung bezogen und bemerkt, daß eine derart lange Zeitdauer für Rückzahlungsraten unter anderem deshalb festgelegt wurde, weil teilbeschäftigten Vertragslehrern höhere Ratenzahlungen nicht zumutbar gewesen wären.

10. In welchen anderen Bundesländern kam es zu einer solchen Vorgangsweise?

Antwort:

Ob auch in deren Bundesländern solche Vorgangsweisen gepflogen wurden, ist nicht bekannt. Diesbezüglich bedürfte es ausführlicher Erhebungen.

